

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Friedhofs- und Gebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg.

Friedhofssatzung Seite 02 ff. > ZUR SEITE

Gebührensatzung......Seite 06 ff.

> ZUR SEITE

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir Ihr Anliegen rund um das Thema Vorsorge, Bestattung & Trauer und sind selbstverständlich für Sie da, so lange Sie es wollen.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar: 0951 - 70 2 70

Amtliches Mitteilungsblatt

DER VERWALTUNGS-GEMEINSCHAFT LISBERG

Für die Mitgliedsgemeinden

Lisberg und Priesendorf (0 95 49) 10 25

35. Ausgabe 2. November 1982

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Lisberg (nachfolgend stets nur kurz "Die Gemeinde" genannt) erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordndung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bek. v. 31. 5. 1978 (GVBI S. 353) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24. 9. 1970 (GVBI S. 417) und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 9. 12. 1970 (GVBI S. 671) — 1. BestV — folgende vom Landratsamt Bamberg mit Verfügung vom 22. Oktober 1982 Nr. 21—554 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen für den Friedhof in Lisberg und das Leichenhaus in Trabelsdorf.

Teil I Allgemeine Vorschriften

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

1

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene Friedhof in Lisberg
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Lisberg und Trabelsdorf
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

8 :

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeeinwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- (4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III Die Grabstätten

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten).

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus 2—4 Grabstellen.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 16) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

(1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9. 12. 1970 (GVBI S. 671) gekennzeichnet sein.

(3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

(4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.

(5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen

Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

a) für Kinder bis zu 5 Jahren:

Reihengräber

Länge 1,20 Meter

Breite 0,80 Meter

b) für Personen über 5 Jahre:

Familiengräber

Länge 2,10 Meter

Breite 1,80 Meter Länge 2,10 Meter

Reihengräber

Breite 1,00 Meter

Urnengräber

Länge 2,10 Meter Breite 1,00 Meter

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis zu 5 Jahren wenigstens 1,10 Meter bei Kindern bis zu 12 Jahren wenigstens 1,30 Meter bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 Meter.

§ 10 Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde [Friedhofverwaltung] über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 35) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine

Urkunde ausgestellt wird.

(4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt.

(5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verlügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verlügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das

höhere Aller das Vorrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

6 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf

die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

Pflege und instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu

Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von

Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

(3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes

verpflichtet.

(4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist ander-

weitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern

bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Verweikte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassun gen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf — unbeschadet sonstiger Vorschriften — der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zu Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhols zweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werk stoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Ge meinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 35 de Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderunge:

17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Яеrkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.

Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffs, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,

b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriß des Grabmals,

c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefor-

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Kindergräbern b) bei Reihengräbern

Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m

c) bei Familiengräbern

Höhe 1,20 m, Breite 1,60 m.

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
 - a) 0,10 m bei Kindergräbern,
 - b) 0,15 m bei Reihengräbern,
 - c) 0,15 m bei Familiengräbern.

§ 18 Grabmalgestaltung

Das Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft egründet werden.

arabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler be-

darf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil IV Die Leichenhäuser

§ 20

Benutzung der Leichenhäuser in Lisberg und Trabelsdorf

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.

(4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9. 12. 1970 (GVBI S. 671)

(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8-36 Stunden überführt wird.

Teil V Leichentransportmittel

§ 22 Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebiets ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

Teil VI Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Leichenperson

- (1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bzw. den Angehörigen bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25 Friedholswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter — und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen —.

Teil VII Bestattungsvorschriften

§ 26 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 27 Beerdigung

- Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine viertel Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 5 Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 5 Jahren 10 Jahre.

§ 29 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrags des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- 75) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII Ordnungsvorschriften

§ 30 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 31 Verhalten im Friedhof

- Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 33 dieser Satzung).

§ 32 Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist soweit erforderlich — die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33

Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

- 1. Tiere mitzunehmen, insb. Hunde (vgl. Art. 18 Abs. 2 LStVG),
- 2. zu rauchen und zu lärmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden,
- 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
- 5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- 6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- 7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten.
- unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. a. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
- 11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografie-

Teil IX Schlußbestimmungen

6 34

Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen zum 31. Dezember 1983, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 35 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 36 Hattungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof (§§ 31 und 33 der Satzung) werden unbeschadet des § 18 Abs. 2 LStVG als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsordnung der

Hours- Jurger, Cite Andering de trieblopsaky

Anschließend: Festbetrieb

mit Kaffee und Kuchen,

Spezialitäten vom Grill, Grill-Fisch, belegte Laugenstangen u. Fischbrötchen

Als Besonderheit tritt dieses Jahr das Theater Chapeau

Claque mit dem Theaterstück "Das Traumfresserchen" von Michael Ende auf.

Beginn: 16.00 Uhr in dem Kindergartenturnsaal, für alle Kinder ab 3 Jahren

Weitere Aktionen:

-Tombola mit vielen Preisen

- Kinderschminken

- Verschiedene Bastelangebote

- Aktionen rund um das Sommerfestthema

Die Einnahmen kommen den Kindergartenkindern zugute.

Auf ihr Kommen freuen sich die Kinder, das Erzieher-Team, der Elternbeirat und der Träger

Freie Kindergartenplätze im Kindergarten St. Antonius in Lisberg, ab September 2011

lst Ihr Kind im Jahr 2009 oder später geboren und Sie suchen noch einen Kindergartenplatz?

Dann melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 09549 / 636.

Der Träger und die Kindergartenleitung

Der Kiga St. Antonius bietet auch weiterhin Mittagsbetreuung für Schulkinder (Grundschule 1. und 2. Klasse bevorzugt) an. Interessenten möchten sich bitte an die Kindergartenleitung wenden.

Kirchliche Nachrichten Kirchengemeinde Trabelsdorf

Gottesdienst in Trabelsdorf / Michaelskirche

Jeden Sonn- und Feiertag um 9.30 Uhr

14.05.2011, 15.00 Uhr Beichte und Abendmahl der Konfirmanden

15.05.2011, 9.30 Uhr Konfirmation

26.05.2011, 15.00 Uhr Gottesdienst im Marienheim Trabelsdorf, Mathesleite 9

Chor, Musik und Tanz:

Kirchenchor: Dienstag, 20.00 Uhr, Gemeinderaum der "Alten Schule" Posaunenchorprobe: Donnerstag, 20.00 Uhr, Feuerwehrhaus * Tanz und Gymnastik für Frauen: Mittwoch, 9.45 Uhr, "Altes Kurhaus" *

Senioren/Seniorinnen:

Seniorentanz: Mittwoch, 15.00 Uhr, "Altes Kurhaus" Senioren-Gesprächskreis: Montag, 30.05.2011, 15.00 Uhr "Altes Kurhaus"

Kinder und Jugendtreffs:

Kinnerhaufm: Donnerstag um 15.00 Uhr in der "Alten Schule" Trabelsdorf *(Programm im Schaukasten an der Kirche)

Kinder- und Jugendbücherei:

Achtung!! Zur Zeit ist die Bücherei geschlossen!

(*entfällt in den Ferien)

SOZIALSTATION DER DIAKONIE IM AURACHGRUND

Sollten Sie pflegerische Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an Schwester Doris Leipold, Tel. 0951/955110 oder 0179/8838357

Monatsspruch:

Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, dass ihr immer reicher werdet an Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes. Röm. 15,13

Mit freundlichen Grüßen Hedwig Deinzer, Pfarrerin

Gemeinde Lisberg

ALTERSJUBILARE IM MONAT MAI

01.05.1940	71	Weber Viktor
		lm Aschenfeld 8, Lisberg
07.05.1928	83	Höppel Katharina
		Kaulberg 2, Lisberg
09.05.1946	65	Hofmann Georg
		Hirschfeldstr. 33, Lisberg
09.05.1928	83	Reinhard Josef
		Mathesleite 9, Trabelsdorf
10.05.1936	79	Köhler Heinz
		Weiherer Str. 11, Trabelsdorf
13.05.1932	79	Starklauf Maria
		Mathesleite 9, Trabelsdorf
15.05.1946	65	Fröhling Renate
		Hauptstr. 26, Lisberg
19.05.1936	75	D'Inca in Cecchin Olga
		Hirschfeldstr. 1, Lisberg
23.05.1938	73	Stemper Franz
		Conrad-Wagner-Weg 6, Lisberg
24.05.1938	73	Wirth Marga
		lm Aschenfeld 27, Lisberg
27.05.1931	80	Tröppner Anna
		Zum Eichelsee 3, Lisberg

EHEJUBILÄUM IM MONAT MAI

07.05.1986

25jähriges Ehejubiläum

Emslander Lothar und Petra Kirchblick 1, Lisberg

12.05.1951

50jähriges Ehejubiläum

Wutzke Erwin und Frieda Zum Eichelsee 5, Lisberg

SATZUNG

zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtung der Gemeinde Lisberg vom 04.04.2011

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lisberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lisberg vom 19.10.1982 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert: § 3 Grabgebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt für

einen Reihengrabplatz 15,00 pro Jahr einen Kindergrabplatz 10,00 pro Jahr

(2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab mit 2 Grabstellen beträgt 30,00 pro Jahr für jede weitere Grabstelle 15,00 pro Jahr

Die Grabgebühren sind im voraus für die gesamte Dauer der Ruhefristen zu bezahlen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Lisberg, den 04.04.2011 Gemeinde Lisberg Deusel, 1. Bürgermeister

Herzlichen Dank

Die Gemeinde Lisberg bedankt sich bei allen, die mitgeholfen haben, den Osterbrunnen und den Osterschmuck am "Von-Münster-Platz" zu gestalten.

Ebenso bedanken wir uns bei den Männern und Frauen für die Gestaltung des Osterschmuckes am Brunnen in Lisbera.

Beide Brunnen tragen zur Verschönerung bei und bereichem unser Ortsbild.

Deusel, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Lisberg entbietet den

FIRMLINGE

Brose Kevin **Enkert Marco** Fröhling Elena Gunreben Tobias Kleinhenz Marcel Montag Sandro Paul Fabian Reimann Fabian Stretz Christopher Wirsching Michelle Wolny Jenny Zier Lisa Beck Katharina Feuerlein Matthias Geyer Johannes Großpietsch Jacqueline Lavrinenko Richard Oppelt Jacqueline Schönlein Nadine Wellein Michael

die besten Glück- und Segenswünsche, sowie einen unvergesslichen, freudigen aber auch besinnlichen Tag.

Deusel, 1. Bürgermeister

Die Firmung findet am 23.05.2011 statt!

Hallo Badefreunde und Wassernixen!

Ab Mai 2011 ist der Trabelsdorfer Badesee wieder für alle geöffnet.

Deusel, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Lisberg entbietet den

KONFIRMANDEN

Wagner Marvin Wagner Pascal Seidenath Nadja Düßel Rosalie Graser Jochen Riemer Jonas Sattler Isabella Grimmer Alex

die besten Glück- und Segenswünsche, viel Freude und für den weiteren Lebensweg alles erdenklich Gute.

Deusel, 1. Bürgermeister

Die Konfirmation findet am 15.05.2011 statt!

Die Gemeinde Lisberg entbietet den

ERSTKOMMUNIKANTEN

Enkert Tobias
Fromm Johanna
Hetzel Celina
Löhr Dominik
Martins Isabell
Martins Sophie
Reheuser Helen
Richter Patricia
Wellein Dorothea
Wellein Luisa

die besten Glück- und Segenswünsche, sowie einen unvergesslichen, freudigen aber auch besinnlichen Tag.

Deusel, 1. Bürgermeister

Veranstaltungskalender Lisberg-Trabelsdorf

Mai 2011:

So.:	01.05.2011	Blasmusik Lisberg Weckruf – 6.00 Uhr
So.:	01.05.2011	Kath. Pfarrgemeinde Lisberg Weißer Sonntag
So.:	01.05.2011	FFW Lisberg Maiwanderung – 13.00 Uhr
Sa.:	07.05.2011	FFW Lisberg Kirchgang Florianstag – 18.30 Uhr
Sa.:	07.05.2011	Trabelsdorfer Vereine Muttertagsfeier – 19.00 Uhr im FFW-Haus
So.:	08.05.2011	VdK Lisberg Muttertagsfeier, Gasthaus Riemer – 14.00 Uhr
Sa.:	14.05.2011	ASV Trabelsdorf Party mit DJ Tomph Sportheim Trabelsdorf - 21.00 Uhr Eintritt frei
So.:	15.05.2011	Sportanglerverein Trabelsdorf Anangeln – 6.30 Uhr
So.:	15.05.2011	Kath. Pfarrgemeinde Lisberg Jubelkommunion
So.:	15.05.2011	Evang. Kirchengemeinde Trabelsdorf Konfirmation
So.:	22.05.2011	ASV Trabelsdorf Mittagessen im Vereinsheim ab 11 Uhr (5,- Euro) Vorbestellung erbeten: Tel. 09549/8168 oder im Vereinsheim (Liste liegt aus)
So.: Mo.:	22.05.2011 23.05.2011	Kita "St. Anna" Priesendorf - Sommerfest Pfarrgemeinde Lisberg Firmung in Lisberg